



**Hauptsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg Kreis Segeberg
unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 30.04.04, der
2. Nachtragssatzung vom 11.03.05, der 3. Nachtragssatzung vom 30.10.06,
der 4. Nachtragssatzung vom 13.06.07, der 5. Nachtragssatzung vom
04.07.08 und der 6. Nachtragssatzung vom 04.02.10**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zeigt in Silber zwischen einer schwebenden fünfzinnigen roten Mauerkrone oben und zwei Wellenfäden unten einen dreiblättrigen grünen Eichenzweig.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben und unten von einem grünen Randstreifen begrenzten Tuch im Liek das Gemeindewappen (ohne Schild), im fliegenden Ende drei waagerechte grüne Streifen von der gleichen Breite wie die Randstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Henstedt-Ulzburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Gemeindevertretung nach der Gemeindeord-



nung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten aus.

- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO, Grundstücksangelegenheiten, Partner- und Patenschaften, Gemeindearchiv

b) **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Gebühren und Beiträge nach Vorberatung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen, Prüfung der Jahresrechnung, Verwaltung gemeindlicher Liegenschaften, Wirtschaftsförderung



c) Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kulturpflege und -förderung, kulturelle Einrichtungen, Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Erwachsenenbildung

d) Kinder- und Jugendausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kinderbetreuung, Schulwesen, Jugendpflege und -förderung, Jugendfreizeiteinrichtungen

e) Sozial-, Senioren- und Gleichstellungsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Freiwillige soziale Angelegenheiten, soziale Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Familienangelegenheiten, Seniorenangelegenheiten, Gleichstellungsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten

f) Umwelt- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Bauwesen, Verkehrsangelegenheiten, öffentlicher Personennahverkehr, Kommunale Bauvorhaben, Straßenbau, Immissionsangelegenheiten, Energieangelegenheiten, Einrichtungen für Erholung und Freizeit, Umweltschutz, Altlasten, Naturschutz und Landschaftspflege, Grün- und Parkanlagen, Gewässer, Abwasserbeseitigung

g) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Feuerwehren

Zu den Sitzungen werden der Gemeinde- und die Ortswehrführer eingeladen. Sie haben in ihren Zuständigkeitsbereichen Rederecht.



- (2) In die Ausschüsse gemäß Abs. 1 b) - f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen für ihre Mitglieder und für die nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung übertragen.
- (4) Die Vertretung im Hauptausschuss erfolgt durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter einer Fraktion untereinander. Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Die Fraktionen sind verpflichtet, Listen über die Vertretungsreihenfolge einzureichen.
- (5) Die Vertretung in den anderen Ausschüssen erfolgt durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder bürgerliche Mitglieder einer Fraktion untereinander. Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Die Fraktionen sind verpflichtet, Listen über die Vertretungsreihenfolge einzureichen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung trifft die ihr gemäß §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 62.000,00 € nicht überschritten wird,



4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € und die Gesamtbelastung 125.000,00 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 62.000,00 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen u.a. Rechten, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer jährlichen Belastung von jeweils 25.000 €,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
12. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach baurechtlichen Vorschriften innerhalb rechtskräftiger Bebauungsplangebiete,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten,
14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 125.000,00 € nicht überschreitet.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.



- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet gemäß § 27 und § 28 der Gemeindeordnung in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 2 - 9 dieser Hauptsatzung bei Überschreitung der dort festgelegten Wertgrenzen und zwar
- | | |
|--|-----------|
| bei den laufenden Nummern 2 und 7
bis zu einem Wert von | 50.000 € |
| bei den laufenden Nummern 3, 4, 6 und 8
bis zu einem Wert von | 500.000 € |
| bei der laufenden Nummer 5
bis zu einem Wert von 50.000 € jährlich und einer Gesamtbelastung
von | 500.000 € |
| bei der laufenden Nummer 9
bis zu einem Wert von | 75.000 € |
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung und der privat-rechtlichen Beteiligungen wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der wirtschaftlichen Betätigung und der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu der wirtschaftlichen Betätigung und den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates nach dem Polizeiorganisationsgesetz wahr.

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Die sonstigen ständigen Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Gemeindevertretung für die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete vor.
- (2) Sie entscheiden über Vergaben gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 10 und 11 dieser Hauptsatzung innerhalb ihres Aufgabengebietes, soweit diese nicht nach § 7 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen sind. Bei nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ist die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen.



- (3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit dieses nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen ist. Er trifft für jede Bauleitplanung die Entscheidung über die Erforderlichkeit, den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umweltprüfungen nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauBG). Ihm sind der Aufstellungsbeschluss sowie die verfahrensbegleitenden Beschlüsse der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, Landschaftsplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 BauGB übertragen. Dieses gilt nicht für die abschließende Beschlussfassung in den o. g. Verfahren.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beizutragen durch Einbringung frauenspezifischer Belange.

Zu ihren Aufgaben gehören:

Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Entwicklung von Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und Durchführung der Initiativen nach Maßgabe der Entscheidungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse der Gemeinde.

Anbieten und Durchführen von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende.

Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Tätigkeiten an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.



- (4) Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt mit den ihr zu diesem Zweck zugewiesenen Haushaltsmitteln eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von ihr oder von ihm eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorab mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin abzustimmen und öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.



Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) In der Gemeinde wird durch gesonderte Satzung eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet. Diese wird gemäß § 47 f GO durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt. Darüber hinaus sind besonders betroffene Kinder und Jugendliche bzw. ihre entsprechenden Organisationen zusätzlich zu beteiligen.

Ihnen ist eine ausreichende Frist zur Stellungnahme zu gewähren, nachdem eine altersgerechte Erläuterung des jeweiligen Sachverhaltes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erfolgt ist.

Die Kinder- und Jugendvertretung kann Stellungnahmen und Empfehlungen an die Ausschüsse der Gemeindevertretung geben. Sie sind den zuständigen Ausschüssen in angemessener Frist vorzulegen und dort zu behandeln.

- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Jugendlichen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Jugendversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Für die Durchführung der Jugendversammlungen gilt § 11 Absätze 2 - 5 entsprechend. Die Anträge und Vorschläge sind im zuständigen Ausschuss zu behandeln.

§ 13

Entschädigung

Die Entschädigungen der Ehrenbeamtinnen und -beamten, der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger werden in einer gesonderten Satzung geregelt.



§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend für die Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9.

§ 15

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, bürgerlichen und stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen jemand aus diesem Personenkreis beteiligt ist, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOB/VOL/VOF erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000,00 € hält.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist, um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei.



§ 17

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in der UMSCHAU bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 08. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.03.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2001 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises Segeberg vom 05.05.2003 erteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 13.05.2003

(L.S.)

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)